

IAB auf 4 Jahre verlängert und auf 50 % erhöht

16.10.2020 | Zuletzt aktualisiert: 23.10.2020 | Erstellt von Christian Quast

Eine gute Nachricht für alle Investoren: Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) ist im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets für ein Jahr verlängert worden. Außerdem können jetzt statt 40 % bis zu 50 % der Investition steuermindernd vorab geltend gemacht werden. Und die reguläre Abschreibung steigt um das 2,5-fache.

Mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz der Bundesregierung vom 29. Juni 2020 verlängert sich der Zeitraum, in dem die Investition für den IAB getätigt werden muss, einmalig für ein Jahr. Es betrifft diejenigen, die im Jahr 2017 den IAB abgezogen haben. Sie müssen die geplante Investition jetzt nicht bis Ende 2020, sondern erst bis Ende 2021 tätigen. Geregelt ist dies in § 52 Abs. 16 EstG.

Ein Jahr mehr Zeit zur Umsetzung

Normalerweise hat man drei Jahre Zeit, nachdem man den Investitionsabzugsbetrag steuermindernd geltend gemacht hat, bevor man die Investition durchführen muss. Kommt die Investition nicht zustande, werden alle betroffenen Steuererklärungen rückwirkend geändert. Dann kommt es zu schmerzhaften Steuernachzahlungen, die auch noch mit 6% zu verzinsen sind.

Aufatmen können jetzt also alle, bei denen es bei der Investition zu Verzögerungen gekommen ist und die schon 2017 mit dem IAB Steuern gespart haben. Sie haben jetzt ein Jahr länger Zeit Finanzierungen zu sichern und Projekte zu organisieren. Doch aufgepasst: Die Verlängerung von drei auf vier Jahre gilt nur einmalig für in 2017 eingestellte IABs. Für in 2018 eingestellte IABs gibt es bislang keine Verlängerung, d.h. auch sie müssen ebenfalls bis 2021 umgesetzt werden.

IAB wird ab 2020 auf 50 % erhöht

Das von der Bundesregierung beschlossene, aber noch nicht vom Parlament verabschiedete Jahressteuergesetz 2020, sieht eine Erhöhung des IAB von bisher 40 % auf dann 50 % vor. Die Erhöhung soll schon für das Jahr 2020 gelten. Investitionen, z.B. in Photovoltaikanlagen, können dann gemäß § 7g EStG bis zu drei Jahre vorab mit bis zur Hälfte des Investitionsbetrages steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Stellungnahme des Bundesrats vom 9.10.2020 lässt dahingehend keine Änderungen erwarten. Die Neuregelungen werden somit wahrscheinlich bis Jahresende 2020 Gesetzeskraft erlangen.

Gleichzeitig werden damit auch die Obergrenzen vereinheitlicht: Ab 2020 können Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler den IAB beanspruchen, wenn der Gewinn des laufenden Jahres vor Abzug des IAB unter 150.000 € liegt. Es bleibt jedoch dabei, dass maximal 200.000 € pro Geschäftsjahr als IAB abgezogen werden dürfen.

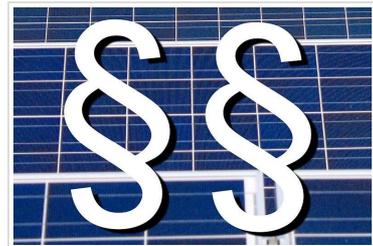
2,5-fache reguläre Abschreibung

Im Zuge der Coronakrise hat die Bundesregierung auch die Abschreibungssätze erhöht. Bewegliche Wirtschaftsgüter, die ab 2020 erworben wurden, können in 2020 und 2021 mit dem 2,5-fachen der linearen Abschreibung steuerlich geltend gemacht werden. Bei PV-Anlagen bedeutet dies statt 5 % nun 12,5 %. Zusätzlich können die regulären Sonderabschreibungen gem. §7g Abs. 5 von 20 % in Anspruch genommen werden.

Fazit: Goldene „Steuer“-Zeiten für PV-Investoren

Eigentümer von Photovoltaikanlagen, und solche die es werden wollen, können sich also freuen:

- Der Druck für Einige, in diesem Jahr noch eine Anlage bauen zu müssen, entfällt. Sie bekommen ein Jahr Verlängerung, wenn sie den IAB schon 2017 abgezogen haben.
- Wer 2021 oder später investiert, kann schon 2020 bis zu 50 % IAB von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen. Bisher waren das nur 40 %.
- Die regulären Abschreibungen für neue PV Anlagen erhöhen sich von 5% auf 12,5 % für die Jahre 2020 und 2021.
- Eile ist dennoch geboten: Da die IABs für 2017 und 2018 beide bis zum Ende 2021 umgesetzt werden müssen und die Erhöhung der regulären Abschreibung ebenfalls bis Ende 2021 befristet ist, ist spätestens ab Jahresmitte 2021 mit Engpässen bei der Projektumsetzung zu rechnen. Kümmern Sie sich lieber früher, denn nicht umgesetzte IABs können teuer werden. Hier (/teilnahme-formular.html) können Sie sich für Projekte vormerken lassen.



(/fileadmin/_processed_/b/5/csm_Paragrapher

Das Corona-Paket eröffnet neue Möglichkeiten für PV-Anlagenbesitzer.



(/fileadmin/_processed_/e/0/csm_Investition_

Deutliche bessere Abschreibungen sparen jede Menge Steuern.



(/fileadmin/_processed_/c/4/csm_MVZ_Marbu

Ein tolles Projekt für Menschen, die 2020 den IAB abziehen wollen, denn es wird in 2021 fertig: Die Fassadenanlage in Marburg. (Entwurf und Visualisierung: a.p.l. - architekten, Hagen Plaehn)

Der Verein freut sich immer, aktuelle Hinweise zur steuerlichen Gestaltung in Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen geben zu können. Dennoch ist bei den immer komplexeren und kurzfristigeren Gesetzesänderungen unbedingt der Rat einer Steuerberater*in in Anspruch zu nehmen. Diese kann dann auch die Umsetzung rechtssicher gestalten, sodass man vor Überraschungen seitens des Finanzamts sicher ist.

Links & Quellen:

Pressemitteilung des BMF mit einem Überblick über die Maßnahmen vom 2.9.20:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/09/2020-09-02-PM-Steuerliche-Verbesserungen.html?](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/09/2020-09-02-PM-Steuerliche-Verbesserungen.html?cms_pk_kwd=02.09.2020_Entwurf+Jahressteuergesetz+beschlossen+Steuerliche+Verbesserungen+f%C3%BCr+Investitionen+Kurzarbeit+ur)

[cms_pk_kwd=02.09.2020_Entwurf+Jahressteuergesetz+beschlossen+Steuerliche+Verbesserungen+f%C3%BCr+Investitionen+Kurzarbeit+ur](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/09/2020-09-02-PM-Steuerliche-Verbesserungen.html?cms_pk_kwd=02.09.2020_Entwurf+Jahressteuergesetz+beschlossen+Steuerliche+Verbesserungen+f%C3%BCr+Investitionen+Kurzarbeit+ur)
([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/09/2020-09-02-PM-Steuerliche-Verbesserungen.html?](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/09/2020-09-02-PM-Steuerliche-Verbesserungen.html?cms_pk_kwd=02.09.2020_Entwurf+Jahressteuergesetz+beschlossen+Steuerliche+Verbesserungen+f%C3%BCr+Investitionen+Kurzarbeit+ur))

[cms_pk_kwd=02.09.2020_Entwurf+Jahressteuergesetz+beschlossen+Steuerliche+Verbesserungen+f%C3%BCr+Investitionen+Kurzarbeit+ur](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/09/2020-09-02-PM-Steuerliche-Verbesserungen.html?cms_pk_kwd=02.09.2020_Entwurf+Jahressteuergesetz+beschlossen+Steuerliche+Verbesserungen+f%C3%BCr+Investitionen+Kurzarbeit+ur)

Corona-Steuerhilfegesetz:

https://www.haufe.de/stuern/kanzlei-co/investitionsabzugsbetrag-verlaengerung-des-investitionszeitraums_170_519136.html (https://www.haufe.de/stuern/kanzlei-co/investitionsabzugsbetrag-verlaengerung-des-investitionszeitraums_170_519136.html)

§ 52 Abs. 16 EStG: „Bei in nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g endet die Investitionsfrist abweichend von § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG erst zum Ende des 4. auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahrs“. http://www.gesetze-im-internet.de/estg/___52.html (http://www.gesetze-im-internet.de/estg/___52.html)

§ 7g Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/___7g.html (https://www.gesetze-im-internet.de/estg/___7g.html)

.... Verwandte Nachrichten

- 11.01.2021 | Das ändert sich ab 2021 für PV (/aktuelles/artikel-des-vereins/news-detail/news/das-aendert-sich-ab-2021-fuer-pv/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=7da350677539a0a51c40f9add91776b9)
- 17.06.2020 | Auswirkungen des Corona-Pakets für die Erneuerbaren (/aktuelles/artikel-des-vereins/news-detail/news/auswirkungen-fuer-die-erneuerbaren/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=aff7f2a54d3ac7a92be91e)
- 23.01.2015 | Energie erzeugen - Steuern sparen (/aktuelles/artikel-des-vereins/news-detail.html?tx_news_pi1%5Bnews%5D=5&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=bb44fb778f5b32e)
- 11.03.2013 | Ist Solarstrom eine rentable Investition? (/aktuelles/artikel-des-vereins/news-detail.html?tx_news_pi1%5Bnews%5D=163&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=4b1ba0048326e)
- 01.01.2011 | „Als Geldanlage weiter top“ (/aktuelles/artikel-des-vereins/news-detail.html?tx_news_pi1%5Bnews%5D=171&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=e5090dc25662b)



Impressum (</impressum.html>) | Newsletter (</newsletter.html>) | Datenschutzerklärung (</datenschutzerklaerung.html>)

Montag bis Freitag 9:00 - 16:00 Uhr
06421-8096202

© 2003-2021 Sonneninitiative e.V. - Lessingstraße 6 - 35039
Marburg

Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

Inhalt:

1. Grundsätzliche Regelung
2. Voraussetzungen des Investitionsabzugsbetrages
 - 2.1 Begünstigte gewerbliche Betriebe
 - 2.2 Begünstigte Investitionen
 - 2.3 Investitionszeitraum
3. Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung
 - 3.1 Höhe und Abzug des Investitionsabzugsbetrages
 - 3.2 Gewinnerhöhende Hinzurechnung
 - 3.3 Ausbleibende oder nicht gleichartige Investition
 - 3.4 Inanspruchnahme der Sonderabschreibung
 - 3.5 Berechnungsschema im Grundfall
4. Übergangsregelung
5. Übersicht altes Recht – neues Recht
6. Fazit

1. Grundsätzliche Regelung

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde der § 7 g Einkommensteuergesetz (EStG) grundlegend neu geregelt. Aus der Ansparabschreibung wurde der Investitionsabzugsbetrag. Ab 2009 sind durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ (Konjunkturpaket I) weitere von uns geforderte Verbesserungen umgesetzt worden.

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist es kleinen und mittleren Betrieben möglich, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten Gewinn mindernd

außerbilanziell abzuziehen (Investitionsabzugsbetrag). Bei der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes, für das in vorangegangenen Veranlagungszeiträumen ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, ist der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag außerhalb der Bilanz Gewinn erhöhend hinzuzurechnen. Neben der Hinzurechnung kann in dem Jahr, in dem die Hinzurechnung erfolgt, eine Gewinn mindernde Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes vorgenommen werden (Herabsetzungsbetrag). Für die ab dem 1.1.2009 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wieder eine degressive AfA des § 7 Abs. 2 EStG eingeführt. Sie beträgt allerdings nur 25 % und höchstens das Zweieinhalbfache der linearen AfA, während es bis zum 31.12.2007 noch 30 % waren. Die Maßnahme ist auf zwei Jahre befristet, also für Anschaffungen bis zum 31.12.2010.

Die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen sind die um den Herabsetzungsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Rechtsgrundlagen sind in § 7 g EStG geregelt.

Hinweis: Der Herabsetzungsbetrag ist maximal auf den Betrag beschränkt, der vorher durch den Investitionsabzugsbetrag hinzugerechnet wurde. Hierdurch werden Gestaltungen, in denen ein Investitionsabzugsbetrag von 1 Euro gebildet wird und eine Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um 40 % vorgenommen werden soll, verhindert.

2. Voraussetzungen des Investitionsabzugsbetrages

2.1 Begünstigte gewerbliche Betriebe

Wird der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, darf das **Betriebsvermögen** (Eigenkapital) in der Steuerbilanz im Jahr des Investitionsabzugsbetrages **nicht mehr als 235.000 Euro** betragen. Von **01.01.2009** bis **31.12.2010** (befristet auf 2 Jahre) wird für Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages die relevante Schwelle **beim Betriebsvermögen von 235.000 auf 335.000 Euro** angehoben. Maßgebend sind dabei die Grenzen zum Schluss des Wirtschaftsjahres vor der Anschaffung oder Herstellung. Betriebe, die ihren Gewinn zulässigerweise durch die Einnahmen-Überschuss-Rechnung

ermitteln, können den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen, soweit der Gewinn ohne Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages unter 100.000 Euro liegt. Von 01.01.2009 bis 31.12.2010 wird beim Gewinn für Einnahmen-Überschuss-Rechner die Schwelle von 100.000 auf 200.000 Euro angehoben. (Einzelheiten zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung entnehmen Sie unserem Merkblatt „Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung“, das ebenfalls zum Download unter www.saarland.ihk.de für Sie bereitgestellt ist.)

2.2 Begünstigte Investitionen

Das Wirtschaftsgut muss beweglich und dem Anlagevermögen des Unternehmens zugeordnet sein. Zudem muss es zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Im Gegensatz zur früheren Ansparabschreibung sind nunmehr auch Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter begünstigt. Dabei muss das angeschaffte Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Investition folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte verbleiben. Der Steuerpflichtige hat beim Finanzamt Unterlagen einzureichen, in denen er das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach benennt und die voraussichtlichen Investitionskosten angibt. Investitionsabzugsbeträge können nur berücksichtigt werden, wenn die notwendigen Erläuterungen der Steuererklärung zur entnehmen sind. Nach der Gesetzesbegründung ist es nicht erforderlich, „das jeweilige Wirtschaftsgut individuell zu bezeichnen“. Lautet die Angabe z. B. „Nutzfahrzeug“, dann ist es durch die Neuregelung möglich, statt der geplanten Anschaffung eines Gabelstaplers auch einen Lkw oder einen Anhänger steuerbegünstigt zu erwerben. Nicht begünstigt dagegen ist die tatsächliche Anschaffung eines Pkws.

Bei einer Funktionsbeschreibung oder der Verwendung einer zulässigen stichwortartigen Bezeichnung ist der jeweilige Investitionsabzugsbetrag grundsätzlich für jedes einzelne Wirtschaftsgut gesondert zu dokumentieren. Eine Zusammenfassung mehrerer funktionsgleicher Wirtschaftsgüter, deren voraussichtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übereinstimmen, ist zulässig. Dabei ist die Anzahl dieser Wirtschaftsgüter anzugeben.

Beispiel:

Geplante Anschaffung:	5 Bürostühle für je 100 €
Erforderliche Dokumentation z.B.	5 × Büroeinrichtungsgegenstand insg. 500 €

Die dokumentierte Funktionsbeschreibung ist maßgebend für die Anwendung des § 7g EStG. Wird ein über die Funktionsbeschreibung hinausgehender Begriff verwendet, ist dieser Grundlage für die Prüfung der Funktionsgleichheit der geplanten und tatsächlich getätigten Investition. Wird beispielsweise die Bezeichnung „Bürostuhl“ verwendet, ist auch nur die Anschaffung einer entsprechenden Sitzgelegenheit (Chefsessel, einfacher Drehstuhl o. ä.), nicht aber eines Wandregals begünstigt.

Beispiele für die Funktionsbeschreibung eines Wirtschaftsgutes gemäß Bundesministeriums der Finanzen (Schreiben vom 08.05.2009, AZ: IV C 6-S 2139-b/07/10002):

Beschreibung	Begünstigtes Wirtschaftsgut z. B.	Nichtbegünstigtes Wirtschaftsgut z. B.
Vorrichtung oder Werkzeug für die Herstellung eines Wirtschaftsgutes	Produktionsmaschine, Werkzeug für Reparatur und Wartung	Einrichtungsgegenstand für die Produktionshalle
Vorrichtung für die Beseitigung und Entsorgung betrieblicher Abfälle	Sammelbehälter für Abfälle, Reinigungsmaschine	Produktionsmaschine
Vorrichtung für die Verbesserung des Raumklimas in betrieblichen Räumen und Hallen	Klima- und Trockengerät (sofern nicht Gebäudebestandteil)	Produktionsmaschine, Einrichtungsgegenstand

Beispiele für stichwortartige Bezeichnungen, aus denen sich die Funktion des jeweiligen Wirtschaftsgutes ergibt:

Stichwortartige Bezeichnung	begünstigtes Wirtschaftsgut z. B.	Nicht begünstigtes Wirtschaftsgut z. B.
Bürotechnik-Gegenstand	Computer, Drucker, Faxgerät, Telefon, Kopierer	Büroeinrichtungsgegenstand, Büromöbelstück
Nutzfahrzeug	Traktor, Lkw, Mähdrescher, Anhänger, Gabelstapler	Pkw
Pkw	Jedes Fahrzeug, das üblicherweise vorrangig der Personenbeförderung dient	Traktor, Lkw, Mähdrescher, Anhänger, Gabelstapler
Büroeinrichtungsgegenstand / Büromöbelstück	Schreibtisch, Stuhl, Rollcontainer, Regal, Dekorationsgegenstand	Bürotechnik-Gegenstand, Klimagerät

Auch die beabsichtigte Anschaffung oder Herstellung eines geringwertigen Wirtschaftsgutes berechtigt zum Abzug des Investitionsabzugsbetrages.

Eine „Übertragung“ von Restbeträgen auf ein anderes begünstigtes Wirtschaftsgut ist auch dann nicht zulässig, wenn das andere Wirtschaftsgut funktionsgleich ist.

2.3 Investitionszeitraum

Die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes muss bis drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag abgezogen wurde, bewirkt sein.

3. Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung

3.1 Höhe und Abzug des Investitionsabzugsbetrages

Der Investitionsabzugsbetrag darf maximal 40 % der zu erwartenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten des jeweiligen, begünstigten Wirtschaftsgutes betragen. Für das begünstigte Wirtschaftsgut kann ein Investitionsabzugsbetrag nur in einem Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden (Abzugsjahr). Erhöhen sich die prognostizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, können bis zu 40 % dieser zusätzlichen Aufwendungen den ursprünglichen Abzugsbetrag erhöhen, soweit dadurch der für das Abzugsjahr geltende Höchstbetrag nicht überschritten wird und die Steuerfestsetzung des Abzugsjahres verfahrensrechtlich noch änderbar ist (vergleiche BMF Schreiben v. 08.05.2009).

Die Summe der Investitionsabzugsbeträge darf am Bilanzstichtag (für jeden einzelnen Betrieb des Steuerpflichtigen) 200.000 Euro nicht übersteigen. Dieser Betrag vermindert sich um die in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren berücksichtigten Abzugsbeträge, die noch „vorhanden“ sind, d. h. nicht wieder hinzugerechnet oder rückgängig gemacht wurden. Zusätzlich sind noch bestehende Ansparabschreibungen nach § 7g EStG a. F. auf den Höchstbetrag anzurechnen (§ 52 Abs. 23 Satz 4 EStG).

Ein Investitionsabzugsbetrag kann auch gebildet werden, wenn dadurch ein Verlust entstehen oder ein bestehender Verlust sich noch erhöhen würde.

Praxis-Beispiel: Herr Meier ist ein Taxiunternehmer und plant innerhalb der nächsten 3 Jahre ein weiteres Fahrzeug für 50.000 Euro zu kaufen. Dieses zweite Taxi soll fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Allein diese Investitionsabsicht berechtigt bei Einhaltung der formellen Voraussetzungen Herrn Meier dazu, seinen Gewinn schon im Jahr 2010 um 40 % von 50.000 Euro = 20.000 Euro zu mindern. Dies erreicht er dadurch, dass er seinen Gewinn um einen Investitionsabzugsbetrag mindert.

3.2 Gewinnerhöhende Hinzurechnung

Sobald das begünstigte Wirtschaftsgut, für das ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, planmäßig angeschafft oder hergestellt wird, ist der für dieses Wirtschaftsgut berücksichtigte Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der tatsächlichen Anschaffungs-/ Herstellungskosten, höchstens jedoch in Höhe des tatsächlich geltend gemachten Investitionsabzugsbetrages, außerbilanziell Gewinn erhöhend hinzuzurechnen.

War die Schätzung der Anschaffungskosten zu hoch gewesen, kann ein maximal beanspruchter Investitionsabzugsbetrag nicht vollständig hinzugerechnet werden, da die Hinzurechnung auf 40 % der (geringeren) Investitionskosten beschränkt ist. Der verbleibende Restbetrag ist spätestens nach Ablauf der Investitionsfrist rückwirkend Gewinn erhöhend zu erfassen. Diese Rückgängigmachung entfällt nur dann, wenn innerhalb des verbleibenden Investitionszeitraumes nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das begünstigte Wirtschaftsgut anfallen, die entsprechend den „Hauptkosten“ zu behandeln sind (Berücksichtigung 40 %).

Praxis-Beispiel: Herr Meier hat im Jahr 2009 für die Anschaffung eines Kopiergeräts einen Investitionsabzugsbetrag abgezogen. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten hat er mit 5.000 Euro, den Investitionsabzugsbetrag mit 40 % = 2.000 Euro angegeben. Im Jahr 2010 schafft er das Kopiergerät an. Die Anschaffungskosten betragen 5.100 Euro. Der Investitionsbetrag von 2.000 Euro war nicht überhöht, sodass er den gesamten Betrag im Jahr 2010 Gewinn erhöhend auflöst. Die Gewinn erhöhende Auflösung des Investitionsabzugsbetrages kann Herr Meier wieder Gewinn mindernd ausgleichen, indem er im Beispielsfall die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um den Herabsetzungsbetrag entsprechend mindert.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen können Investitionsabzugsbeträge innerhalb des Investitionszeitraumes jederzeit freiwillig ganz oder teilweise nach EStG rückgängig gemacht werden.

3.3 Ausbleibende oder nicht gleichartige Investition

Unterbleibt die geplante Investition, für die ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, innerhalb des Investitionszeitraums oder ist die später durchgeführte Investition nicht gleichartig, ist die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrages rückgängig zu machen. Die Veranlagung des Wirtschaftsjahres des Abzugs ist entsprechend zu korrigieren, was zu einer Gewinnerhöhung führt. Steuernachforderungen sind gemäß § 233 a AO zu verzinsen (ab dem 15. Monat mit einem halben Prozent je Monat).

Praxis-Beispiel: Herr Meier hat zum 31. Dezember 2009 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 10.000 Euro gebildet, weil er die Absicht hatte, bis zum 31. Dezember 2012 neue Bürotische anzuschaffen. Wenn Herr Meier bis zum 31. Dezember 2012 keine Bürotische kauft, muss er den Investitionsabzugsbetrag in 2009 rückgängig machen. Wurde der Gewinn des Jahres 2009 bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Bescheid zu ändern. Für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 30. März 2011 zahlt er keine Zinsen, aber ab 1. April 2011 fallen 0,5 % Zinsen pro Monat an.

3.4 Inanspruchnahme der Sonderabschreibung

Sobald das **Wirtschaftsgut angeschafft** wurde, der Unternehmer also wirtschaftlich darüber verfügen kann, kann er **zusätzlich** zur linearen oder degressiven Absetzung für Abnutzung (AfA) für das Wirtschaftsgut **20 % der um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten** als sog.

Sonderabschreibung in Anspruch nehmen. Hierbei darf der Steuerpflichtige wählen, ob er den Gesamtbetrag der 20 % Sonderabschreibung gleich im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung voll beanspruchen oder auf fünf Jahre gleichmäßig oder ungleichmäßig verteilen möchte

Hinweis: Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn im vorangegangenen Wirtschaftsjahr der Anschaffung das Betriebsvermögen 235.000 Euro (beachte: **335.000 Euro** von **01.01.2009** bis **31.12.2010**) nicht überschritten hat und das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen zu 90 % betrieblich genutzt wird.

3.5 Berechnungsschema im Grundfall

Hinweis: Da § 7 g EStG Kannbestimmungen und Übergangsregelungen enthält, kann es je nach konkretem Sachverhalt zu Abweichungen von nachfolgendem Schema kommen.

Beispiel: Ein Gewerbetreibender erfüllt die Voraussetzungen nach § 7 g EStG. Er plant im Jahr 2010 die Anschaffung einer Maschine, voraussichtlicher Kaufpreis 5.000 Euro netto. Die Maschine wird im Jahr 2010 angeschafft, kostet aber 6.000 Euro. Die Maschine wird linear abgeschrieben. Nutzungsdauer der Maschine 8 Jahre.

<u>Jahr 2009 = Jahr der Planung</u>	
Investitionsabzugsbetrag: außerbilanzielle Gewinnminderung in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungskosten i. H. v. 5.000 Euro =	- 2.000 Euro
<u>1. Jahr: Jahr 2010 = Jahr der Anschaffung</u>	
1.) Investitionsabzugsbetrag außerbilanzielle Gewinnerhöhung in Höhe des Investitionsabzugsbetrages:	+ 2.000 Euro
2.) Herabsetzungsbetrag: gleichzeitig kann ein Herabsetzungsbetrag im Jahr der Anschaffung abgezogen werden: 40 % der Anschaffungskosten, maximal in Höhe des Investitionsabzugsbetrages gemäß (§ 7 g Abs. 2 EStG) 40 % von 6.000 Euro = 2.400 Euro, aber max. Investitionsabzugsbetrag	- 2.000 Euro
3.) lineare Abschreibung: $1/\text{Nutzungsdauer} = 1/8 = 12,5\%$ Bei Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung werden die Anschaffungskosten um den Herabsetzungsbetrag, falls dieser in Anspruch genommen wurde, gemindert: (6.000 Euro – 2.000 Euro) $12,5\%$ v. 4.000 Euro =	500 Euro
4.) Sonderabschreibung: 20% v. 4.000 Euro =	- 800 Euro
<u>2. bis 5. Jahr (2011 – 2014):</u> die lineare Abschreibung beträgt jährlich: $12,5\%$ v. 4.000 Euro =	- 500 Euro
Nach dem Begünstigungszeitraum für die Sonderabschreibung (5 Jahre) wird die lineare AfA neu berechnet (§ 7 a Abs. 9 EStG).	
<u>6. bis 8. Jahr (2015 – 2017):</u>	
Lineare Abschreibung nach Bestimmung des Restwertes: 6.000 Euro (= Anschaffungskosten) – 2.000 Euro (=Herabsetzungsbetrag) – 800 Euro (= Sonderabschreibung) – 2.500 Euro (= lineare Abschreibung) = 700 Euro Restwert 700 Euro Restwert / 3 Restnutzungsdauer = (letztes Jahr Restwert 232 Euro abschreiben)	<u>= - 234 Euro</u>

4. Übergangsregelung

Investitionsabzugsbeträge nach neuem Recht können bereits in Wirtschaftsjahren abgezogen werden, die **nach dem Tag der Verkündung** des Änderungsgesetzes (17. August 2007) enden. Entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr, ist dies das Wirtschaftsjahr 2007.

Sonderabschreibungen nach neuem Recht können erstmals bei Wirtschaftsgütern geltend gemacht werden, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt werden.

Bei Ansparabschreibungen, die bis (einschließlich) zum Tag der Verkündung des Gesetzes (17. August 2007) endenden Wirtschaftsjahren gebildet wurden, ist weiterhin das bisherige Recht anzuwenden. Entspricht das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr, betrifft dies die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2006 gebildeten Rücklagen. Deren Auflösung somit nach bisherigem Recht vorzunehmen ist.

Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 2008 angeschafft wurden, ist noch das bisherige Recht anzuwenden (Sonderabschreibungen nur nach vorheriger Ansparabschreibung). Bei Anschaffung nach dem **31. Dezember 2007** kann die Sonderabschreibung nach neuem Recht beansprucht werden, auch wenn davor der Investitionsabzugsbetrag nicht abgezogen wurde.

Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 1. Januar 2008 angeschafft wurden und für die Ansparabschreibungen gebildet wurden, gilt die neue Rechtslage; die nach altem Recht gebildete Ansparrücklage wird aber aufgelöst.

5. Übersicht altes Recht – neues Recht

Ansparabschreibung/ Investitionsabzug	altes Recht	neues Recht
Betriebsgrößengrenze/ Betriebsvermögen	204.517 €	235.000 € (2007-2008) 335.000 € (2009-2010)
Rücklagenhöchstbetrag/ Investitionsabzugsbetrag	154.000 €	200.000 €
Höhe der Sonderabschreibungen	max. 20 % der Anschaffungskosten	max. 20 % der um den Abzugsbetrag verminderten Anschaffungskosten

Begünstigte Wirtschaftsgüter	begünstigt sind neue , bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter	begünstigt sind bewegliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter
Benennung des geplanten Wirtschaftsguts	das geplante Wirtschaftsgut muss genau und präzise benannt werden	das geplante Wirtschaftsgut muss lediglich seiner Funktion nach benannt werden
Investitionsfrist	2 Jahre	3 Jahre
Bei Nicht-Investition	Gewinnzuschlag 6 %	Rückwirkende Auflösung des Abzugs auch bei Bestandskraft und Zinsen (§ 233 a AO)
Sonderregelungen für Existenzgründer	erhöhte Rücklagenbildung bis zu 307.000 € möglich, kein Gewinnzuschlag, Investitionsfrist 5 Jahre	entfallen

6. Fazit

Besonders für kleinere und mittlere Betriebe bietet der Investitionsabzugsbetrag erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten und dadurch einen **Liquiditäts- und Zinsvorteil**.

Ansprechpartner: Dr. Heino Klingen, Telefon: 0681/9520-410, e-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Steuergestaltung durch Investitionsabzugsbetrag für Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit außerordentlichen Einkünften

Eine einfache und für Jedermann praktikable Möglichkeit steuerliche Verluste zu erzielen, ist der Investitionsabzugsbetrag (IAB). Aufgrund der Bestimmungen zum IAB im § 7g EStG, darf vorab für eine geplante gewerbliche Investition in den nächsten drei Jahren bis zu 40% der Investition im aktuellen Jahr einkommensteuerlich abgezogen werden. Die Bedingungen¹ sind denkbar einfach und für eine Investition in Photovoltaik wie geschaffen. Danach ist neues sowie gebrauchtes bewegliches Anlagevermögen begünstigt (Photovoltaikanlage gilt als „beweglich“). Der maximale IAB beträgt 40% aus 500.000 € entsprechend 200.000 € pro Anlage und Betrieb, ggf. Verteilung auf Gesellschafter. Zur Geltendmachung ist lediglich die Übermittlung des Abzugsbetrags ohne weitere Konkretisierung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (in der Steuererklärung oder nachträglich) erforderlich.

Allerdings gibt es – wie immer – einige steuerliche Hürden zu meistern. Da es sich bei einer künftigen Photovoltaikanlage um die geplante Gründung eines gewerblichen Unternehmens handelt, verlangt die Finanzverwaltung eine Prüfung der ernsthaften Investitionsabsicht. Hierbei wird die weitere Entwicklung einbezogen und die Konkretisierung der Investition bereits im Folgejahr – und damit abweichend vom gesetzlichen Dreijahreszeitraum – als Beweisanzeichen gewertet.

Der Gesetzgeber gibt mit dem IAB die Möglichkeit, Eigenkapital aus Einkommensteuersparnis für eine spätere Investition zu kreieren und gleichzeitig die Option zur individuellen Einkommensteuergestaltung, was insbesondere bei schwankenden Einkünften von Interesse sein kann. Eine besondere Chance zur Optimierung der Besteuerung öffnet sich bei Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, wie Abfindungen oder Aktienoptionen sowie beim Verkauf oder der Betriebsaufgabe von Personenunternehmen bzw. Freiberuflerpraxen.

In allen diesen Fällen ist grundsätzlich die sogenannte Fünftelregelung anzuwenden, die zu einer Abmilderung der Besteuerung führen kann. Hierbei wird zuerst die Einkommensteuer bezogen auf ein Fünftel der außerordentlichen (a.o.) Einkünfte ermittelt und anschließend die hierauf ermittelte Einkommensteuer verfünffacht. Durch die Fünftelregelung wird also die gesamte Abfindung mit dem Steuersatz belastet, der sich aus dem ersten Fünftel der Abfindung errechnet.

$$\begin{aligned} & \text{Fünftelregelung} = \\ & \text{a.o. Einkünfte werden geteilt durch 5} \\ & \text{Steuer auf das Fünftel wird multipliziert mit 5} \end{aligned}$$

Vorteile ergeben sich nur bei laufenden zu versteuernden Einkommen (ohne die a.o. Einkünfte) unterhalb des Spitzensteuersatzes (ca. 55.000 € bei getrennter Veranlagung bzw. ca. 110.000 € bei Zusammenveranlagung). Sind diese Grenzen bereits durch das laufende zu versteuernde Einkommen erreicht oder überschritten, „verpufft“ die Fünftelregelung wirkungslos. Die Fünftelregelung ist auch eine Alternative zum ermäßigten Steuersatz² bei Verkauf oder Betriebsaufgabe von Personenunternehmen bzw. Freiberuflerpraxen. Beiden Regelungen

¹ Details zum IAB unter: www.manfredspeidel.de mit pdf Datei zum Download

² Betragsmäßig limitiert, nur einmal im Leben ab Erreichen des 55. Lebensjahrs oder bei dauerender Berufsunfähigkeit

ist gemein, dass die Summe aus laufenden und a.o. Einkünften höher sein muss als die Einkünfte des Vorjahres („Zusammenballung“). Im Übrigen kann die Fünftelregelung beliebig oft in Anspruch genommen werden.

Vorrangiger Gestaltungsparameter bei der Fünftelregelung ist somit die Verringerung der laufenden Einkünfte im Veranlagungszeitraum, um hierdurch bei den a.o. Einkünften in den niedriger besteuerten Teil unterhalb des Spitzensteuersatzes zu kommen, was die Wirkung der Fünftelregelung auf die a.o. Einkünfte erheblich verstärkt. Sofern im laufenden Jahr geringe oder keine laufenden Einkünfte erzielt werden, bzw. die laufenden Einkünfte durch Verlustausgleich mit anderen Einkunftsquellen gering oder sogar negativ sind, kann mithilfe der Fünftelregelung sogar ein unerwartet hoher Steuerspareffekt erzielt werden.

Verluste können sich u.a. ergeben durch Anlaufverluste bei Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit, oder vorliegend durch den IAB wegen der geplanten Investition in eine Photovoltaikanlage. Diese Verluste sind vorrangig mit laufenden Einkünften und erst nachrangig mit a.o. Einkünften zu saldieren. Aus dem Zusammenspiel von Verlusten und Fünftelregelung, kann ein fünffacher Vorteil entstehen (Anwendung der fünffachen Progressionszone für die a.o. Einkünfte). Da die voll besteuerten laufenden Einkünfte durch Verluste zuerst kompensiert werden, können die a.o. Einkünfte in die Progressionszone und damit in die niedrigere Besteuerung „rutschen“ – und das fünfmal.

Verlustverrechnung zuerst mit laufenden Einkünften
a.o. Einkünfte können fünfmal in die niedriger besteuerte Progressionszone „rutschen“
dies entspricht sozusagen einer fünffachen Zusammenveranlagung

Die Wirkung des Zusammenspiels von Verlusten und Fünftelregelung ist nachfolgend ersichtlich (ledig, laufendes zu versteuerndes Einkommen 80.000 €, a.o. Einkünfte 100.000 €; ESt + SolZ ohne KiSt, Tarif 2016):

lfd. z.v.E. + a.o. Einkünfte:

Lfd. z.v.E.	80.000 €			
Steuer hierauf				26.591 €
a.o. Einkünfte	100.000 €			
Fünftel		→ 20.000 €		
Steuer hierauf			→ 8.862 €	
Fünffache Steuer				44.310 €
Steuer insgesamt				70.901 €

kein lfd. z.v.E. (wegen Verlust aus IAB in gleicher Höhe) + a.o. Einkünfte³:

nur a.o. Einkünfte	100.000 €			
Fünftel		→ 20.000 €		
Steuer hierauf			→ 2.701 €	
Fünffache Steuer				13.505 €
Steuer insgesamt				13.505 €

Die Reduzierung des laufenden zu versteuernden Einkommens durch den IAB auf Null, ermöglicht eine Steuerersparnis von 57.396 €, was einer Verringerung der Steuer um 81% im

³ aus Vereinfachungsgründen keine Differenzierung von Einkünften und zu versteuerndem Einkommen z.v.E.

Vergleich zur Einkommensteuer ohne den IAB entspricht. Der benötigte IAB von 80.000 €, welcher einer Investition von 200.000 € entspricht (= 40% aus 200.000 €), führt vorliegend wegen der fünffachen Nutzung der Steuerprogression zu einer Steuerersparnis von 57.396 € entsprechend 72%. In besonderen Fällen, insbesondere bei relativ geringen a.o. Einkünften, kann sich aus dem Zusammenspiel von Fünftelregelung und Verlusten sogar eine Steuerbelastung von Null ergeben.

Zusammenfassend kann die Kombination von Investitionsabzugsbetrag und Fünftelregelung für a.o. Einkünfte, zu einer überproportionalen Einkommensteuerersparnis führen, mit dem zusätzlichen Vorteil einer künftigen Einkommensquelle durch die Photovoltaikanlage. Allerdings sollten die steuerlichen Hürden nicht unterschätzt werden (evt. modellhafte Gestaltung nach § 15b EStG, insbes. bei Bündelung aller Verträge), weswegen die Einschaltung kompetenter steuerlicher Berater anzuraten ist.

© Dipl.-Kfm. Manfred Speidel, Steuerberater, vereid. Buchprüfer, Bankkaufmann
www.manfredspeidel.de Stand: Januar 2016, V.2

§ 52 EStG (Fristverlängerungen für § 6b und § 7g EStG)

Ein weniger beachteter Punkt des Konjunkturpakets ist die Verlängerung von Fristen für die Reinvestition nach § 6b EStG bzw. die Investition nach § 7g EStG.

§ 6b EStG enthält an verschiedenen Stellen Reinvestitionsfristen (§ 6b Abs. 3 S. 2, 3 und 5, Abs. 8 S. 1 Nr. 1 sowie Abs. 10 S. 1 und 8). Wurde eine gewinnmindernde Rücklage bei Veräußerung eines begünstigten Wirtschaftsguts gebildet, muss diese Rücklage bis zum Ablauf der Reinvestitionsfristen auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden. Andernfalls ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Sofern eine Rücklage am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist nunmehr erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Dies regelt § 52 Abs. 14 S. 4 EStG nF. Dadurch soll die Liquidität der Unternehmen während der Pandemie erhalten werden, indem in diesem Zeitraum keine Reinvestitionen zur Vermeidung der Rücklagenauflösung mit Gewinnzuschlag erzwungen werden. Darüber hinaus wurde in § 52 Abs. 14 S. 5 und 6 EStG eine Verordnungsermächtigung geschaffen, die es dem BMF ermöglicht, mit Zustimmung des Bundesrates eine weitere Verlängerung der Fristen bezüglich ggf. anhaltender Auswirkungen der Pandemie auf die Bundesrepublik Deutschland bis höchstens zum 31.12.2021 per Verordnung zu regeln.

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden.

Andernfalls sind sie rückgängig zu machen (§ 7g Abs. 3 S. 1 EStG). Für 2017 abgezogene Beträge müsste daher spätestens im Jahr 2020 ein Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden, um die Rückgängigmachung der Investitionsabzugsbeträge und die daraus resultierenden Steuernachforderungen zzgl. Zinsfestsetzung gemäß § 233a AO zu vermeiden. Daher wird

gemäß § 52 Abs. 16 EStG nF bei in nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2018 endenden Wirtschaftsjahren beanspruchten Investitionsabzugsbeträgen die Investitionsfrist abweichend von § 7g Abs. 3 S. 1 EStG um ein Jahr auf vier Jahre verlängert. Eine Verordnungsermächtigung für eine weitere Fristverlängerung ist hier nicht vorgesehen.

Inkrafttreten:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 des 2. Corona-StHG am Tag nach der Verkündung.